

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mittheilungen der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXIX.

Luzern, den 21. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 3. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium in Vollstreckung des Gesetzes vom 17ten Nov. über die Verfertigung und den Handel des Schießpulvers in Helvetien.

Erwägend, daß diese beide Zweige der öffentlichen Verwaltung gänzlich gesondert seyn müssen, daß der Handel ein Theil der Regie und eine bloße Finanzsache sey; daß aber die Fabrikation einen wesentlichen Theil der Artilleriewissenschaft ausmache, und daß solche nicht wohl geführt werden könn, als unter der Oberaufsicht des Kriegsministers.

Erwägend, daß diese Sönderung der Oberaufsicht auf eine solche Art bestimmt werden muß, daß der eine dieser beiden Zweige durch den andern nicht gehemmt werden könne.

Nach Anhörung seines Finanzministers

B e s c h l i e ß t :

1. Die Schießpulverhandlung ist Kraft des Gesetzes vom 17. Nov. als ein Theil der Nationalregie erklärt.
2. Dem Finanzminister liegt die Oberaufsicht über dieselbe ob.
3. Die besondere Verwaltung dieser Regie soll einem einzigen Bureau anvertraut werden, welches seinen Sitz zu Bern im Mittelpunkte der vornehmsten Pulvermühlen haben wird.
4. Das Bureau der Pulverhandlung wird den Ankauf aller zur Fabrikation notwendigen Hauptmaterialien besorgen.
5. Es wird dieselben den Fabrikanten um festgesetzte Preise liefern.
6. Es soll die Befugniß haben, mit Salpetersiedern und Lieferanten Verkommnisse unter der Genehmigung des Finanzministers und mit Vorbehalt des Direktoriums abzuschließen.
7. Es soll verpflichtet seyn, sich in seinen Ankäufen nach den Vorschriften zu richten, welche die gesetzgebenden Räte in der Folge über das Eraben und die Fabrikation des Salpeters herausgeben werden.

8. Dasselbe soll mit den Schießpulverfabrikanten über alle ihnen gelieferte Materialien eine genaue Rechnung führen.

9. Es soll gleichfalls über alles Schießpulver, welches nach geschehener Untersuchung durch die von dem Kriegsminister dazu bestellten Offiziers, in die Magazine der Republik geliefert seyn wird, eine genaue Rechnung halten.

10. Dieses Bureau und seine Unterangestellte sollen keine Pulverlieferungen annehmen können, deren gute Qualität nicht durch die Unterschrift der obgedachten Offiziers bescheiniget ist.

11. Das Bureau wird den Pulvermachern den mit Genehmigung der Regierung gegenseitig übereinkommenen Fabrikationspreis bezahlen.

12. Der Kriegsminister oder der Chef der Artillerie der Republik wird vor allem aus, von dem verfertigten Schießpulver so viel wegnehmen, als er in die Magazine der Republik niederzulegen, und zum Dienst derselben nöthig finden wird.

13. Der Ueberrest des verfertigten Pulvers soll zur Handlung bestimmt seyn, und auf die verschiedenen zum Verkauf bestimmten Niederlagen vertheilt werden.

14. Das Verwaltungsbureau wird über alles in die Magazine gelieferte Schießpulver eine genaue Rechnung führen, und den Zeughausaufsehern für das zum Kriegsdienst bestimmte Quantum ein unterschriebenes Verzeichniß zustellen.

15. Das Bureau soll das Rechnungswesen über die Schießpulverhandlung besorgen, und die von dem Verkauf eingehende Löhnung beziehen, welche zu den Ausgaben für die Fabrikation verwendet werden soll.

16. Das Bureau soll von sechs zu sechs Monaten dem Finanzminister Rechnung ablegen.

17. Das Verwaltungsbureau soll aus einem Verwalter und einem Cassier bestehen, die sich wechselseitig kontrollieren sollen.

18. In jedem Ort, in dessen Nähe sich eine oder mehrere Pulvermühlen befinden, soll jemand bestellt werden, um die Lieferungen abzunehmen, und die Hauptmaterialien an die Pulvermacher auszutheilen, und um über die Niederlags Magazine für den Handel die Aufsicht zu halten.

19. In dem Hauptorte eines jeden Distrikts soll ein Verkaufsbureau errichtet werden.

20. Die Auswäger des Schießpulvers sollen von der Verwaltungskammer auf einen dreifachen Vorschlag der Municipalität gewählt werden.

21. Der Verwalter des Centralbüreaus soll befugt seyn, dieselben zu verwerfen und zu entsetzen.

22. Diese Auswäger sollen gehalten seyn, demselben Bürgschaft zu stellen.

23. Es sollen ihnen Patente abgeliefert werden, welche, um gültig zu seyn, durch das Centralbüreau der Regien des Finanzministers contrasignirt seyn müssen.

24. Die Befoldungen dieser verschiedenen Stellen sollen durch nachher herauszugebende Beschlüsse bestimmt werden.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Gesetzgebung.

Senat, 20. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß über die Exercierordnung der 18000 Mann Hülfsstruppen wird verlesen. Er verordnet 1) die 18000 Mann helvetische Hülfsstruppen für die fränkische Republik sollen nach der fränkischen Ordnung exercirt werden. 2) Sie sollen aber durch aus von ihren Offizieren in deutscher Sprache kommandirt werden. 3) Ihre Tambours sollen den Generalmarsch, den Rappel, und die Retraite auf gleiche Weise schlagen, wie die Fränkischen. Alle übrigen Trommelschläge sollen nach einer eigenen helvetischen Ordnung geschlagen werden. 4) Das Vollziehungsdirectorium wird eingeladen, diese helvetische Ordnung zu bestimmen, und darin das ausgezeichnet Schweizerische beizubehalten, was sich in den bisherigen üblichen Ordnungen vorfinden mag. 5) Die fränkischen Disciplingeseze sollen einstweilen für diese 18000 Mann angenommen seyn, und ihren helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen. 6) Sie sollen einen gleichen Uniformrock tragen, wie die übrige helvetische Infanterie.

Frossard tadelt es, daß sich der große Rath der Ziffern in seinen Resolutionen bedient, und nicht die Zahlen in Worten ausdrückt; die Commission wegen Redaktionsfehlern soll darauf Rücksicht nehmen.

Lüthi v. Sol. findet die Bemerkung sehr richtig; aber die Commission wegen Redaktionsfehlern kann sich damit nicht beschäftigen. Er trägt darauf an, das Bureau des Senats soll demjenigen des großen Rathes anzeigen, der Senat könne keinen Beschluß annehmen, in welchem Ziffern gebraucht waren.

Dieser Antrag wird genehmigt, und der Beschluß selbst angenommen.

Der Beschluß, welcher das Directorium einladet, die Werbung der 18000 Mann helvetischer Hülfsstruppen, so viel immer möglich, und vor allen ausländischen Werbungen aus, zu begünstigen, wird ohne Discussion angenommen.

Eben so derjenige, welcher den Saalinspektoren des Senats 3000 Franken für das Büreau bewilligt.

Der Entwurf zu dem allgemeinen Grundgesetze über die Finanzen der Republik wird verlesen, und einer durch den Präsidenten ernannten, aus den H. Zastlin, Fomerod, Keller, Caglioni und Frossard bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die am 24. Dec. berichten soll.

Bohmer legt die Rechnung der Saalinspektoren auf den Kanzleisch.

Barras wird zum Präsidenten, Lüthi v. Sol. zum französischen Sekretar, und Devesey zum Saalinspektor erwählt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nachstehenden Beschluß an:

Die gesetzgebenden Räte auf die Bottschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 12. d. M., welches eine nähere Bestimmung des Ausdrucks: Grundstücke, in dem Gesetze über die Auflagen bei der Handänderungsabgabe begehrt — nachdem sie die Urgez erklärt — verordnen: Derjenige Theil des Gesetzes über die Auflagen, welcher die Handänderungssteuer bestimmt, begreift unter dem Ausdruck: Grundstück, nicht bloß die liegenden Güter, sondern auch die Häuser.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bottschaft des Directoriums verlesen, worin dasselbe von der Ankunft eines Theils der besoldeten Lemannertruppen in Luzern Anzeige giebt; sie sind bestimmt die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem französischen General den anderweitigen Gebrauch der hier liegenden fränkischen Truppen zu erleichtern.

Baucher wundert sich, daß uns von einer besoldeten Armee im Lemann erst jetzt etwas gesagt wird; er verlangt nähere Untersuchung, sonst könnten wir auf diese Weise eine Menge uns unbekannter Armeen haben.

Verthollet erklärt, die provisorische Versammlung des Lemanns habe zur Zeit als sie alle Gewalten vereinigte, auf Ansuchung des fränkischen Generals dieses Truppencorps für 2 Jahr errichtet, indem sie damals glaubte, einen eignen Freistaat zu bilden; bei der Vereinigung mit Helvetien, ist dieser Vertrag auf die ganze Nation übergegangen.

Augustini ist über die Anzeige verwundert; wann besoldete Truppen im Lemann waren, warum hat man dann kostbare Baslermiliz nach Arau kommen lassen?

Stapfer theilt dieses Erkennen; auch die Zürcher hatten in der Revolution 14000 Mann im Feld;